

Zeitschrift: Schweizer Schule
Band: 63 (1976)
Heft: 16

Artikel: Schule und Gesellschaft
Autor: Wyss, Heinz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-530829>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

handen des Kantonsrates einen entsprechenden Antrag zu stellen.

SO: Lehrmittel-Verschleiss?

Die Pädagogische Kommission des Kantons Solothurn hat festgestellt, dass die Schulen mit den Lehrmitteln zu wenig sparsam umgehen. Dabei wünschte die Kommission nicht etwa, dass Schüler bereits gebrauchte Lehrmittel benutzen sollten. Sie weist jedoch darauf hin, dass die stets neu verfassten Lehrmittel kostspielig sind. Sie glaubt, vor allem in den Fächern Rechnen, Geschichte oder Singen könnten über Jahre hinweg die gleichen Lehrmittel Verwendung finden.

AG: Schulgelder nur unter Bedingungen

Aargauer Schüler, die eine ausserkantonale Mittelschule besuchen, haben nur dann Anrecht auf die Ausrichtung von Schulgeldern, wenn sie die volle Volksschulzeit im Aargau absolviert haben und unmittelbar nach dem Abschluss ihrer Aargauer Schulzeit in eine ausserkantonale Mittel-

schule eintreten. Dies erklärt der Aargauer Informationsdienst in einer eben veröffentlichten Mitteilung.

VD: Kindergarten ab vier Jahren?

Im Kanton Waadt wird das Kindergartenalter möglicherweise von bisher sechs bzw. fünf auf vier Jahre herabgesetzt. Dies sieht ein Vorschlag des Staatsrates (Exekutive) vor. Der Gesetzesentwurf wird in der Grossratssession vom September zur Sprache kommen. Ziel der Gesetzesänderung ist, «die harmonische Entwicklung des Kindes zu fördern, es an das Leben in einer Gemeinschaft zu gewöhnen und es auf die Primarschule vorzubereiten». Der Besuch des Kindergartens wäre weiterhin gratis und bliebe freiwillig.

Falls das Gesetz angenommen wird, drängen sich etwa 20 neue Kindergärten auf. Die Ausgaben werden auf 4,48 Mio. Franken geschätzt. 1,2 Mio. gingen zu Lasten des Staates, der Rest würde aus dem globalen Kredit, über den das Erziehungsdepartement verfügt, bestritten.

Schule und Gesellschaft

Heinz Wyss

Im Rahmen der diesjährigen ordentlichen Jahresversammlung der Seminardirektoren der Schweiz (Locarno, 2.–4. Juni 1976) untersuchten und überdachten die Leiter der Lehrerbildungsinstitute zusammen mit Vertretern der Rektorenkonferenzen und der kantonalen Erziehungsdepartemente den Wechselbezug von Schule und Gesellschaft. Die Vorträge und Gespräche standen mit ihren Themen im Bezugsrahmen des Problemfeldes, auf das der Verein schweizerischer Gymnasiallehrer mit der Studienwoche 1975 in Montreux angesprochen hatte. Die Tagung war von der Weiterbildungszentrale Luzern als Kurs organisiert und durch sie finanziert.

Ausgehend von den gesellschaftspolitischen Qualifikationen, die der Bericht «Lehrerbildung von morgen» durch die Ausbildung vermitteln will und über die sich die Lehrer ausweisen sollten, suchten die Kursteilnehmer die Stellung des Lehrers in seiner Freiheit und in seiner Gebundenheit durch die Berufsrolle zu klären. Zur Diskussion stan-

den die demokratischen Rechte und die durch den Erziehungsauftrag bedingte Verantwortung des Lehrers, seine Gewissenspflicht und seine Verpflichtung zur Loyalität dem Staat gegenüber, wie sie durch das öffentlich-rechtliche Dienst- und Anstellungsverhältnis bedingt ist, seine politische Handlungsfreiheit als Bürger und die Begrenzung dieses Handlungsraumes durch seinen Auftrag.

Die in Gruppen geführten Gespräche stützten sich auf drei Grundsatzreferate ab. Es sprachen Dr. Hans Saner (Universität Basel) über «Schule und Gesellschaft», M. Guy-Olivier Segond (conseiller juridique de la direction de l'instruction publique de la République et du Canton de Genève) über «L'école et la société: les aspects juridiques de leurs interactions» und Dr. Walter Gut (Erziehungsdirektor des Kantons Luzern) über «Schule und Staat». Die Tagung fand ihren Abschluss und eine Zusammenschau der zur Diskussion stehenden Probleme mit der Ansprache von Ing. Ugo Sadis

(Erziehungsdirektor des Kantons Tessin) über «Die Freiheit des Lehrers und ihre Grenzen».

Herr Saner zeichnete in seinem Einführungsreferat eine Schule, die dem Druck der gesellschaftlichen Mächte erlegen ist, deren Lehrer sich in der Mehrzahl als staats- und ideologietreu erweisen und deren Unterricht «ein Weg des pädagogischen Elends» sei, «auf dem die Kinder sicher aus der Unterdrückung durch die Familie in die Unterdrückung durch den Staat, die Armee und die Wirtschaft geleitet würden». Es waren denn auch die untereinander verbundenen und sich in dem «Total-System» unserer Gesellschaft gegenseitig unsterstützenden «Hüter der Schule»: der Staat, die Armee, die freie Marktwirtschaft als die «schärfste Konkretion» des Leistungsprinzips, die Kirche und die Familie, die Saner in seiner kritischen Analyse nach ihrem Einfluss auf die Schule befragte. Unsere Gesellschaft, die in ihrem Wesen «etatistisch, national, militaristisch, kapitalistisch, kleinfamiliär und christlich» sei, erhalte sich und sichere ihre Kontinuität als wissenschaftlich-technisches System dank der Schule. Auf die Schule sei sie angewiesen, darum habe sie diese durch Monopolisierung (Staatsschule) und Kontrolle (Schulgesetzgebung, Lehrplan, Lehrmittel, Leistungszwang) ihren Interessen untergeordnet, darum habe sie «die Schule zunehmend in die Spiele der Macht einbezogen». Sie habe die Schule ihrer emanzipatorischen Aufgabe und damit ihrer pädagogischen Zielsetzung entfremdet, indem sie die Lehrer zu Funktionären mache und «die Schüler als Bürger für *diese* Gesellschaft» heranbilde.

Obschon Saner darlegte, es sei nicht seine Absicht, eine «*historia calamitatum*» des schweizerischen Bildungswesens zu zeichnen, führte sein Referat doch von Anklage zu Anklage. Dieser Summe an gesellschafts- und systembedingter Schlechtigkeit stellte Saner gegenüber, was sein sollte und was seiner Meinung nach unter anderen gesellschaftlichen Voraussetzungen zu erreichen wäre: eine Schule, die sich in ihrem Erziehungsmilieu an dem Ideal der Freiheit und der Gerechtigkeit orientiert. Sie müsste «einen offenen und weiten Raum haben, in dem sich die mentalen und charakterlichen Fä-

higkeiten entwickeln können, eine unfixierte Wertwelt, in der man auch träumen und experimentieren darf, eine wahrhaftige Liberalität, in der jede Wahrheit Wahrheit sein darf...»

Das zu verwirklichen, scheinete unter den gegebenen gesellschaftlichen Verhältnissen fast aussichtslos: der Druck komme von zu vielen Seiten. Das derzeitige System führe in Abhängigkeit und Unterdrückung. Die Schule, die dieser Gesellschaft mit ihren Machtverhältnissen von Herrschaft und Ausbeutung, von Leistungs-, Arbeits- und Konsumzwang, von Konkurrenzneid und Naturzerstörung diene, trage zur materiellen und wertmässigen Reproduktion dieser Gesellschaft bei, statt sie in Frage zu stellen. Noch hätten jedoch die Lehrer nicht alle «Schlupflöcher der Freiheit im System» wahrgenommen. Es gebe sie; sie zu suchen und zu nutzen sei unsere Chance. Es sei auch – und damit schloss Saner sein Referat – das moralische Recht der Pädagogen, von den gegebenen Institutionen Gebrauch zu machen – aber nicht für deren Ziele, «nicht für eure Ziele»!

Es war die Absicht des Kursleiters, diesem Bild von Gesellschaft und Schule und den aus kritischer Analyse hervorgehenden Forderungen andere Auffassungen gegenüberzustellen. Diese Rolle war den Vertretern der Erziehungsdepartemente zgedacht, den Herren Erziehungsdirektoren Gut und Sadis und dem Genfer Juristen G.-O. Segond. Es mag dem Umstand zuzuschreiben sein, dass Regierungsrat Gut mit seinem Referat auf die Ebene der politischen Wirklichkeit und der in ihr zu vertretenden Haltungen zurückführte, dass sich die Gespräche in der Folge vor allem auf konkrete Problemfragen fixierten. Hier waren handfeste Ansätze zur Auseinandersetzung. Das Referat Saner entzog sich durch sein geschlossenes Begriffssystem und durch die generalisierenden Aussagen solch unmittelbarem Zugriff.

Obschon der Luzerner Erziehungsdirektor den Freiraum des Lehrers in der Ausübung seines Berufes anerkannte und eine deutliche Grenze zu dem in die Verwaltungshierarchie und durch sie gebundenen Beamten zog, stellte er in seinem Referat dar, dass auch der Lehrer durch seine Anstel-

lung eine dreifache Verpflichtung eingehe: die Pflicht zur Dienstleistung, die Pflicht zum Gehorsam und die Treuepflicht dem Staat gegenüber. Die Dienstleistungs- und Gehorsamspflicht beziehe sich auf die Gebundenheit des Lehrers an die Gesetze und die schulorganisatorischen Verordnungen. In der Ausübung seines Berufes, in Lehre und Erziehung, sei der Lehrer zudem zur Loyalität dem Staat gegenüber verpflichtet, der ihn in den Dienst genommen habe und in dessen Auftrag er unterrichte. Diese Treuepflicht schliesse eine kritische Haltung nicht aus und bedeute nicht, dass der Lehrer alle staatlichen Einrichtungen bejahe. Es sei mit der Loyalitätspflicht lediglich gefordert, dass der Lehrer die ideellen Grundlagen und Werte des sozialen Rechtsstaates und die demokratische Ordnung bejahe. Das bedeute, dass er das Prinzip der Entscheidung durch die Mehrheit anerkenne, und das erfordere unter anderem auch, dass er der Landesverteidigung als Instrument der Wahrung der Unabhängigkeit des Staates zustimme. Wie der Begründung des Entscheides des Bundesgerichts im Falle Froidevaux zu entnehmen ist, sei die Treuepflicht verletzt, wenn sich der Lehrer innerhalb und ausserhalb seines Berufsfeldes gegen die Rechtsordnung stelle. Bei diesem Tatbestand sei es auch für die Eltern unzumutbar, ihre Kinder einem solchen Lehrer anzuvertrauen. Freilich hätten die in begründeten Fällen zu treffenden Sanktionen das Gebot der Verhältnismässigkeit zu respektieren. Darum sei die Massnahme der Nichtwiederwahl oder der Abberufung eines Lehrers nur dort angezeigt, wo sich andere Rechtsmittel zufolge des wiederholten Verstosses gegen die Bedingungen des Dienstverhältnisses als wirkungslos erwiesen hätten. Bei der Erstwahl des Lehrers und ebenso bei der definitiven Anstellung eines bisher provisorisch gewählten Lehrers gebe es freilich keine Einschränkung der Wahl- und Entscheidungsfreiheit der wählenden Behörde, und die Stimmabgabe erfolge ohne Begründung. Deshalb gebe es im Falle der Nichtwahl für einen Bewerber auch keinen Rechtsschutz, es sei denn, es liessen sich formale Verfahrensfehler nachweisen.

Den schwierigen Gesprächen, die vor allem an dem nicht eindeutig zu fassenden Be-

griff der Treuepflicht ansetzten, entzog sich der Rechtsberater des Genfer Erziehungsdepartementes, G.-O. Segond, mit der These, dass als einziges nicht auf die berufliche Qualifikation bezogenes Kriterium bei Wahlen die Zugehörigkeit zu einer effektiv staatsgefährdenden Organisation sein könnte («l'appartenance à une association véritablement dangereuse pour l'Etat»). Nach Auffassung des Referenten gibt es zurzeit in der Schweiz keine solche Organisation, die über Mittel und Macht verfügte, einen gewaltsamen Umsturz herbeizuführen. Demzufolge gebe es auch keinen Grund, einen Kandidaten wegen seiner Zugehörigkeit zu einer revolutionären politischen Organisation vom Lehramt fernzuhalten. Dies wäre erst dann gerechtfertigt und nötig, wenn der Tatbestand des «clear and present danger» erfüllt sei. Die einzige Grenze, die Herr Segond bei aller Offenheit und Liberalität seines Denkens zog, bestand darin, den Missbrauch des Lehramtes für propagandistische Zwecke auszuschliessen: «L'obligation de réserve ou le devoir de fidélité ne doivent pas aboutir à une obligation du silence ou à un devoir de conformisme: ces notions n'interdisent pas au fonctionnaire de s'exprimer. Elles lui défendent simplement d'utiliser sa fonction comme un instrument d'action ou de propagande, de faire des actes et des déclarations de nature à mettre en doute sa neutralité – ou son loyalisme – envers les institutions politiques et démocratiques.»

Die Gruppengespräche beleuchteten in ihrem ersten Teil das dynamische Verhältnis der Wechselwirkung von Schule und Gesellschaft und zeigten, dass die Schule ihren Weg zu suchen hat zwischen einem Vermitteln des Wissens und Könnens, wie es die bestehende Gesellschaft erfordert, in der sich die Heranwachsenden zurechtfinden und behaupten sollen, und der Vermittlung neuer Denkinhalte, neuer Einstellungen und neuer Wertungen im Hinblick auf eine sich entwickelnde und wandelnde Gesellschaft. Ein zweites Gespräch beschäftigte sich mit der Frage, wie wir die Lehrer auszubilden haben, damit sie in der Lage sind, sich in einem gesellschaftlichen System zu engagieren, gesellschaftliche Strukturen und Konflikte zu erkennen und zu analysieren

und ihre Schüler zur bewussten Teilnahme an der Gestaltung der gesellschaftlichen Bedingungen und zur Mitarbeit am technisch-ökonomischen Fortschritt sowie an seinen wertmässigen Voraussetzungen zu befähigen.

Welch grosse Aufgabe hier dem Lehrer zugedacht ist, zeigte das abschliessende Referat von Erziehungsdirektor Sadis. Es stellte im Überblick dar, wieviele mögliche Konflikte sich strukturell mit der Rolle des Lehrers verbinden. Dem Lehrer öffnen sich mit seinem Amt mannigfache Einflussbereiche und ausserordentlich grosse Wirkungsmöglichkeiten. Im Umgang mit Kindern verfügt er als Erwachsener und als Wissender über Macht. Diese Wirkkraft setzt ein Bewusst-

sein der Verantwortung voraus. Die Einflussgewalt des Lehrers in der Erziehung Unmündiger und der Einbezug des Lehrers und der Schule in das soziale Beziehungsfeld schränken die subjektive Freiheit des Lehrenden und des Erziehers ein.

Die Tagung von Locarno konnte in Anbetracht der Vielschichtigkeit der Problematik nicht zu klärenden Ergebnissen führen. Das war auch nicht ihr Ziel. Wohl aber haben die Referate gerade durch die Gegensätzlichkeit ihrer ideellen Bezüge und zufolge der unterschiedlichen Beurteilung des politischen Erfahrungshintergrundes Gespräche anregen können, die von so grundlegender Wichtigkeit sind, dass sie nicht abrechnen sollten.

Erziehungswissenschafts-Aberglaube

Hermann Zingg

Die wissenschaftliche Pädagogik, die es lange schwer hatte, sich neben der philosophischen Pädagogik zu installieren, hat sich in den letzten Jahren das Selbstbewusstsein in der Gestalt der Erziehungswissenschaften geholt. Die folgenden, bewusst provozierenden und von daher skizzenhaften Darlegungen wollen sagen: Wäre sie doch geblieben, woher sie kam, sie hätte sich der Möglichkeit, zum Denken zu kommen, nicht so radikal beraubt! Oder sie wollen fragen: Weshalb musste sie ihren Wurzelgrund verlassen und sich – freilich in der rationalistischen Besinnungslosigkeit – der globalen Vernichtungstendenz gleichschalten? Vielleicht deshalb, weil sie überwunden werden muss. Die Atombombe kann auch bloss durch die Atombombe überwunden werden.

Der Anstoss zur Provokation stammt ganz aus der Praxis, für die die Erziehungswissenschaftler die Hilfs- und Anleitungsmittel bereitzustellen sich erkönnen. «Erkönnen», weil sie nicht in der Praxis stehen, sondern diese in vielerlei Hinsicht von oben herab betrachten und mit schönen theoretischen Floskeln und pädagogischen Vermutungen verbrämen. Die Erziehungswissenschaft macht mit der Praxis den Men-

schen zu ihrem Objekt. Sie inthronisiert sich als Herrschaft über das unter einer Maske der Menschenfreundlichkeit heimlich Verachtete. Der Anstoss stammt somit aus der Verachtung dieser heimlichen Verachtung des Menschen durch eine Macht, die sich eine bildende und erziehende zu nennen erköhnt.

Seit der Verfügbarkeit der durch die Technologie in Wirtschaft und Politik bereitgestellten Mittel und Ansprüche bearbeiten Erziehungswissenschaftler die auch durch das theoretisierend-öffentliche Pflügen von Psychologie, Anthropologie und Soziologie gewollt und ungewollt arg zerschundene Bewusstseinsoberfläche des Menschen mit einem Vokabular und einer Phraseologie, die Salz statt Kartoffeln in die Furchen werfen. Zur Sämannsattitüde gehört dabei die weich gesalzene Miene des Bürokraten, der es sich leisten kann, in seiner stillen Schaltzentrale eine Despotie planend zu erbasteln, in Gang zu halten und gleichzeitig aus einer Stimmung des Fernseins von vulgärer Alltagspraxis heraus diese Despotie mit einer salonblödsinnigen aber lächelnden Nachforderung namens «Humansein» zu über-tünchen. Das entsprechende Planungsmodell trägt die Züge seines Urhebers, dieser